

UniReport

aktuell

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Universität Frankfurt hat derzeit die einmalige Chance, sich zu erneuern und ihre Zukunft – Stichwort *Autonomie* – selbst in die Hand zu nehmen. Die Stiftungsuniversität stellt kein Allheilmittel dar. Aber wir haben nun Gelegenheit, mit gemeinsamen Anstrengungen einen Prozess in Gang zu setzen, von dem – so bin ich überzeugt – ausnahmslos alle Gruppen innerhalb der Universität profitieren werden und der die Universität Frankfurt in die Spitzengruppe der deutschen Universitäten führen kann. Dabei können wir anknüpfen an die in Deutschland einzigartige Tradition der ersten deutschen Stiftungsuniversität, die von Frankfurter Bürgern 1914 ins Leben gerufen wurde. Die Universität hat diese Initiative aus eigenem Antrieb unternommen. Das Land unterstützt unsere Anstrengungen. Es sieht in dem Weg hin zu mehr Autonomie eine große Chance für die weitere Entwicklung der Universität Frankfurt. Nur als autonome Universität kann die Universität Frankfurt die in ihr schlummernden Potenziale wirklich entfalten. Bisher gleicht sie als »nachgeordnete Behörde« eher einem gefesselten Riesen. Gleichzeitig hoffen wir auf die Einwerbung zusätzlicher Mittel, mit denen wir Forschung und Lehre stärken können.



Foto: Dettmar

In dieser Sonderausgabe des UniReports informieren wir Sie ausführlich über die Pläne des Präsidiums, die Universität Frankfurt in eine Stiftungsuniversität umzuwandeln. Neben einem Konzeptpapier, das den aktuellen Stand unserer Überlegungen reflektiert, enthält diese Ausgabe auch eine Sammlung von Fragen, die uns von Ihrer Seite in den letzten Monaten erreicht haben. Wir haben versucht, auf die meisten Ihrer Fragen Antworten zu finden. Sie finden Fragen und Antworten unter der Überschrift »Die wichtigsten Fragen« ebenfalls in dieser Ausgabe. Wir bitten Sie, auch in Zukunft Zweifel und Unklarheiten zur Sprache zu bringen. Das ist besser als Polemisieren! Zudem haben wir auf der »Beschäftigtenseite« unseres Internetauftritts einen Bereich »Stiftungsuniversität« eingerichtet, den wir künftig fortlaufend ergänzen.

Herzliche Grüße

Prof. Dr. Rudolf Steinberg, Präsident

Die Umwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in eine Stiftungsuniversität

Konzept des Präsidiums



Abbildung: Heide

Baustein des modernsten Campus Europas: Das geplante Zentrale Hörsaalgebäude im Westend

I. Ziele der Umwandlung

Die Universität Frankfurt will ihre Position als eine der führenden Forschungsuniversitäten in Deutschland ausbauen und festigen. Dazu hat sie sich in ihrem Hochschulentwicklungsplan 2001 eindeutig bekannt. Sie will – so heißt es dort – »auf der Basis eines breiten Fächerspektrums in zukunftsweisenden Schwerpunkten in Forschung und Lehre Spitzenleistungen erbringen und eine Führungsposition in der Bildungslandschaft erreichen.« Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, strebt sie einen Neuanfang an, indem sie sich baulich grundlegend erneuert, Exzellenz verwirklicht und sich organisatorisch umstrukturiert. Sie wird diesen Weg der Veränderung weiterhin als Volluniversität mit breitem Fächerspektrum gehen. Vom Prozess der Veränderung sollen alle Bereiche der Universität profitieren.

Die jüngst im Rahmen der beiden Runden der Exzellenzinitiative errungenen Erfolge zeigen das Potenzial der Universität. Doch solche Erfolge können nicht über ein

prinzipiell vorhandenes, strukturelles Problem hinwegtäuschen: Zur weiteren Steigerung der Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung ist die jetzige Struktur als »Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung« nicht optimal. Die Universität benötigt einen modernen Rahmen, in dem sie sich entfalten und flexibler als bisher agieren kann. Internationale Vorbilder im Hochschulbereich wie Berkeley oder Michigan zeigen: Um wirklich signifikante Verbesserungen zu erzielen, muss die Universität Frankfurt in Zukunft über wichtige Punkte ihrer künftigen Entwicklung selbst entscheiden können und dafür mehr Autonomie erhalten. Gleichzeitig muss sie die Möglichkeit besitzen, sich in höherem Maße als bisher privaten Geldgebern und Stiftungen zu öffnen. Als die dafür geeignetste Form erscheint die Stiftungsuniversität. Es wird deshalb derzeit geprüft, unter welchen Umständen sich die Universität Frankfurt in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umwandeln könnte. Bei einer solchen möglichen Umwand-

lung könnte sie sogar in für Deutschland einzigartiger Weise an ihre Gründung als Bürger- und Stifteruniversität vor mehr als 90 Jahren anknüpfen.

Die wesentlichen Ziele der vorgesehenen Umwandlung sind:

- Deutliche Erhöhung der Autonomie durch den Abbau staatlicher Detailsteuerung; damit verbunden: Stärkung der Fähigkeit, selbst Entwicklungsziele zu setzen und diese zu realisieren,
- mehr Flexibilität und schnellere Entscheidungen

1. bei strukturellen Problemen,
2. beim operativen Geschäft,
3. bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der MitarbeiterInnen,
4. beim Bau und der Verwaltung der Liegenschaften,

- höhere Wirtschaftlichkeit,
- stärkere Verankerung der Universität in Stadt, Region, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Engagement Privater an der Universität und damit Erhöhung ihrer Ressourcen,
- gleichzeitig Verwendung eines erheblichen Teiles des Veräußerungserlöses der Grundstücke in Bockenheim für den Aufbau eines Stiftungskapitals. Damit profitierte die Universität in ihrer weiteren Entwicklung vom Wert der ursprünglich städtischen (Stiftungs-)Grundstücke im Einklang mit den Bestimmungen des Kulturvertrages.

Insgesamt möchte die Universität Frankfurt eine Struktur wiedergewinnen, die es ihr ermöglicht, im Rahmen von ihr selbst entwickelter Organisations- und Entscheidungsstrukturen (Autonomie) den Entwicklungsprozess in Richtung auf internationale Exzellenz weiter zu gehen. Alle Bereiche der Universität werden davon profitieren. In einem solchen Rahmen können Forschung und Lehre in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden optimal unterstützt und entwickelt werden.

Ungeachtet einer deutlich erweiterten Autonomie muss die staatliche Mitverantwortung erhalten bleiben. Denn die Universität wird auch in ihrer neuen Verfassung weiter hoheitliche Aufgaben erfüllen. Die zusätzlich zu erwartenden und im Laufe der Jahre ansteigenden privaten und Stiftungsmittel sollen genutzt werden, um die Aktivitäten der Universität in Forschung und Lehre zu verbessern. Hinzu kommen Mittel aus Eigenaktivitäten wie Weiterbildungsangeboten. Für den damit einsetzenden Prozess einer nachhaltigen Erhöhung der Exzellenz

sind Landesmittel auch auf längere Sicht unverzichtbar. Auch als Stiftungsuniversität ist die Universität Frankfurt Teil der staatlichen Leistungsverwaltung und unterliegt einer ganzen Reihe wesentlicher rechtlicher Verpflichtungen. Das Land wird weiterhin den rechtlichen Rahmen setzen, sich allerdings aus der Detailsteuerung weitgehend zurückziehen.

Daraus ergeben sich für das Konzept der Stiftungsuniversität rechtliche Konsequenzen:



Gestiftete Innovation: Die Carlo-und-Karin-Giersch-Stiftung verhalf der Universität zum neuen FIAS-Bau

- Es gilt uneingeschränkt das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG. Dieses verpflichtet zu besonderen Anstrengungen bei der Ausgestaltung der Teilhabe des einzelnen Wissenschaftlers am »öffentlichen Wissenschaftsbetrieb« (BVerfGE 35, 79, 115 f.), was sich in der bewährten korporationsrechtlichen Struktur der Hochschule niederschlägt. Das bedeutet, dass alle Gruppen in der Hochschule an Entscheidungen zu beteiligen sind.
- In ähnlicher Weise besteht auch eine Bindung an die Hessische Verfassung und hier insbesondere die Art. 59 HV (Unterrichtsgeldfreiheit) und Art. 60 HV (Selbstverwaltung unter Beteiligung der Studierenden).

Über die Möglichkeiten der Stiftungsaufsicht hinaus ergeben sich daraus weitere Einwirkungs- und Kontrollmechanismen von staatlicher Seite. Hierzu gehören unter anderem:

1. die Rechtsaufsicht,
2. die Aufsicht des Rechnungshofes,
3. die »Steuerung« durch Zielvereinbarungen,

4. die Mitwirkung in den Organen der Stiftungsuniversität jedenfalls bei wesentlichen Entscheidungen (zum Beispiel Bestellung der zentralen Organe der Hochschule).

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass

- die Einwerbung zusätzlicher Mittel aus privaten Quellen nicht zu einer Absenkung des Landeszuschusses und einer Erhöhung der Kapazität führt. Diese Absicherung muss durch eindeutige und verbindliche rechtliche Regelungen erfolgen;

- das Engagement Privater nicht zu Einflüssen auf Entscheidungen in Forschung und Lehre führt,
- aus der neuen Organisationsstruktur für alle Mitglieder der Universität grundsätzlich neue Chancen entstehen. Eine dienst- oder arbeitsrechtliche Schlechterstellung der MitarbeiterInnen ist auszuschließen;
- die verfasste Studierendenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten bleibt.

II. Die angestrebte Lösung

Die Universität Frankfurt wird zu einer Stiftung öffentlichen Rechts mit einer körperschaftlichen Organisationsstruktur. Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Die Stiftungsuniversität bleibt Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Es gelten weiterhin unverändert alle grundlegenden rechtlichen Regelungen. Die organisatorische Umwandlung stellt deshalb mitnichten eine Privatisierung dar (genauso wenig wie Kommunen privatisierte Teile des Staates sind!).



Foto: Fricke

Auch das Klinikum kann profitieren: Zum Beispiel durch neue Stiftungsprofessuren

2. Die korporationsrechtlichen Organe wie Präsidium und Senat behalten ihre wesentlichen Funktionen. Die Hälfte des nach dem Vorbild des TUD-Gesetzes* gestärkten Hochschulrats wird vom Senat vorgeschlagen, die andere Hälfte auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Wissenschaftsministerium berufen. Über den gestärkten Senat sind die Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitglieder der Universität zulasten des Ministeriums gesteigert.

3. Daneben entsteht ein Stiftungsrat, der ausschließlich für bisher beim Land liegende, in Zukunft universitäre Vermögensangelegenheiten Zuständigkeiten besitzt. Er wird vom Ministerium berufen. Vorstand der Stiftung wird das Präsidium.

4. Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG). Allerdings erhält die Universität Frankfurt – über die Regelungen des TUD-Gesetzes weit hinausgehend – die Möglichkeit, eine ganze Reihe von weiteren Bereichen in eigener Regie zu gestalten, so zum Beispiel Berufungen, Qualitätsmanagement, Organisation der Studierendenschaft; die Fachaufsicht wird zugunsten der Rechtsaufsicht beschränkt, viele Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte werden abgeschafft. Es wird eine weitgehend autonome Universität geschaffen. Systematisch folgt das Gesetz über die Goethe-Stiftungsuniversität dem TUD-Gesetz, geht aber inhaltlich weit darüber hinaus.

5. Die Organisation als Stiftungsuniversität signalisiert der Bürgerschaft in Anknüpfung an ihre Gründertradition die Offenheit der Universität Frankfurt für die institutionalisierte Mitwirkung von StifterInnen. Deren institutionalisierter Ort sind der Stiftungsrat und das Stiftungskuratorium; ihnen bleibt die Einwirkung auf

akademische Angelegenheiten verwehrt.

6. Das Personal wird in Zukunft bei der Stiftungsuniversität beschäftigt. Diese erhält die Dienstherrenfähigkeit, kann also Beamte beschäftigen. Es gelten unverändert das Beamten- und Versorgungsrecht des Bundes und des Landes Hessen sowie das Hessische Personalvertretungsgesetz und das Hessische Gleichberechtigungsgesetz. Die Universität wird zum Abschluss von Tarifverträgen ermächtigt. Es wird im Gesetz ausdrücklich geregelt, dass alle MitarbeiterInnen ihre erworbenen Rechte uneingeschränkt behalten. Die Möglichkeit betriebsbedingter Kündigungen aus Anlass der

Umwandlung wird gesetzlich ausgeschlossen. Das Konkursrisiko entfällt dadurch, dass das Land die Gewährträgerhaftung übernimmt.

7. Das Eigentum an allen von der Universität genutzten Grundstücken und sonstigen vermögenswerten Rechten geht auf die Universität über, die diese eigenständig verwaltet. Von den Veräußerungserlösen aus Bockenheim geht ein erheblicher Anteil, der im einzelnen im Grundlagenvertrag zwischen Land und Universität zu vereinbaren ist, an die Stiftungsuniversität.

8. Das Land verpflichtet sich gesetzlich zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses und zur Zahlung der Zuwendungen für Bau-, Bauunterhaltungs- und Geräteinvestitio-

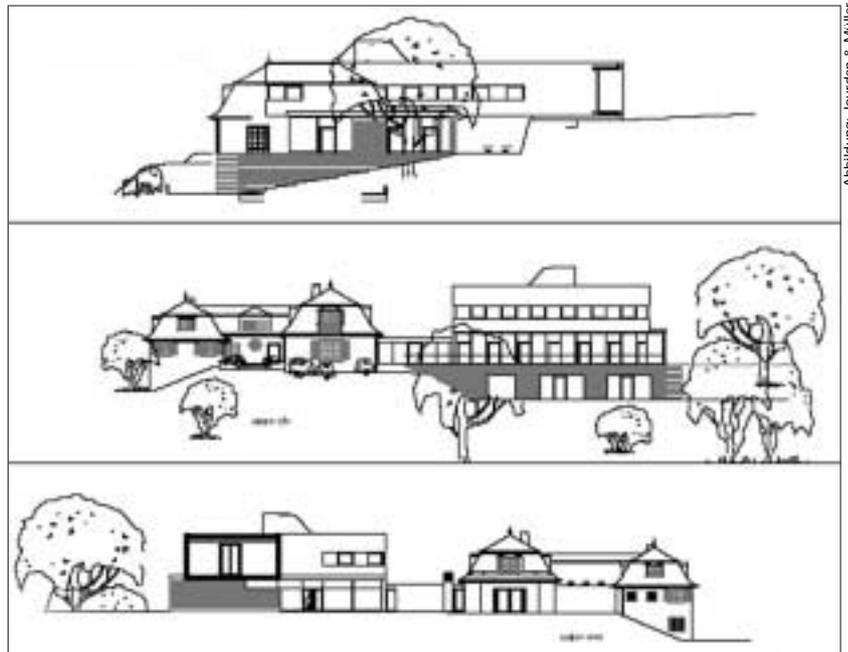


Abbildung: Jourdan & Müller

Mehr Raum für die Geisteswissenschaften: In Bad Homburg entsteht das neue Forschungskolleg Humanwissenschaften gemeinsam mit der Werner-Reimers-Stiftung

nen. Näheres wird im Grundlagenvertrag geregelt. Es wird gesetzlich und vertraglich festgehalten, dass die Einwerbung aller Mittel Dritter nicht zur Reduzierung der Landesmittel und zur Erhöhung der Kapazitäten führen kann.

9. Die Universität wird von den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme des § 111 (Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof) freigestellt.

Fazit: Bei der Verwirklichung dieses Konzeptes stellt sich die Universität Frankfurt als Hochschule dar, die in ihrer rechtlichen Grundstruktur eine öffentliche Universität des Landes bleibt, allerdings in Fragen

ihrer rechtlichen Autonomie, des Personals, des Eigentums und der Verfügung über Grundstücke wie auch der institutionellen Einbindung möglicher Stifter weit über die Position der TUD hinausgeht. Das Land hat das Vertrauen, dass die Universität für diese Freiheit reif ist. Das Präsidium ist überzeugt, dass alle Mitglieder und Organe der Universität bereit sind, neue Verantwortung zu übernehmen, um gemeinsam die angestrebten Ziele in Forschung und Lehre zu erreichen.

III. Zeitplan

In unterschiedlichen internen und externen Runden wurde das Thema Stiftungsuniversität in der Universität beraten. Als Ergebnis legte das Präsidium dem Senat im November 2006 ein ausführliches



Foto: Dettmar



Foto: Archiv

Investieren in mehr Qualität: Hinter dem Konzept Stiftungsuniversität stecken auch eine verbesserte Studierendenbetreuung in kleineren Lehrveranstaltungen (oben), der Ausbau des Lehrmedienbestands (Mitte: Bibliothek auf dem Campus Westend) und optimierte Serviceleistungen für Studierende und Mitarbeiter (unten: Studien-Servicecenter)



Foto: Gerhardt

Konzeptpapier vor. In seinem Beschluss vom 15. November 2006 hat der Senat die Initiative des Präsidiums zur Einrichtung einer Stiftungsuniversität unterstützt. Er hat das Präsidium gebeten, das dem Senat präsentierte Konzept in Verhandlungen mit dem Land weiterzuentwickeln.

In den anschließenden Gesprächen mit dem Land hat das Präsidium das oben dargestellte Konzept vorgelegt, das nunmehr die Grundlage der parlamentarischen Beratungen im Hessischen Landtag werden soll.

Nachdem diese Klärung erfolgt ist, werden die am 15. November 2006 eingesetzte Senatskommission, der Personalrat und die Mitglieder der Universität umfassend unterrichtet.

Die Landesregierung beabsichtigt, Ende Februar einen Entwurf zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes in den Landtag einzubringen. Während der parlamentarischen Beratungen in den darauffolgenden Monaten können Änderungsvorschläge eingebracht werden. Eine endgültige Entscheidung wird erst voraussichtlich im Sommer im Hessischen Landtag getroffen werden.

Dem Senat wird am 14. Februar 2007 der bisher erreichte Stand des Projektes vorgelegt. Er wird gebeten, dem Fortgang des Projektes zuzustimmen. Es ist selbstverständlich, dass er, wie auch andere Interessierte, seine Vorstellungen in das Gesetzgebungsverfahren einbringen und erst dann eine endgültige Stellungnahme abgeben wird.

24. Januar 2007

* TUD = Technische Universität Darmstadt

Die wichtigsten Fragen

Warum überhaupt Stiftungsuniversität?

Der Titel Stiftungsuniversität hat hohe symbolische Bedeutung. Er signalisiert dem universitären Umfeld, dass es die Universität Frankfurt ernst meint mit ihren Plänen zur Umwandlung und sich in einer Phase des Aufbruchs und der Öffnung befindet. Die neue Universität Frankfurt signalisiert, dass sie im Sinne einer Bürgeruniversität auch auf die Kraft der Bürgergesellschaft baut. Und: Sie hat in Verbindung mit weit gehender Autonomie Signalwirkung für ganz Deutschland.

Welcher Typus von Stiftungsuniversität soll in Frankfurt realisiert werden?

Die Universität Frankfurt soll in eine Stiftungsuniversität des öffentlichen Rechts umgewandelt werden. Von einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts spricht man bei einer auf einem Stiftungsakt – in der Regel einem Gesetz – gegründeten Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einem Kapital- oder Sachbestand Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllt. Durch den Stiftungsakt ist die Verfassung der Stiftung selbst und die staatliche Aufsicht zu regeln. Der Stiftung kann die Dienstherrenfähigkeit übertragen werden. Den Kapitalgrundstock für diese Umwandlung bilden die von der Universität genutzten Liegenschaften sowie ein Teil der Veräußerungserlöse der Grundstücke in Bockenheim, die sich derzeit im Eigentum des Landes befinden. Zustiftungen Privater sind möglich und werden angestrebt. Dadurch entstehen zusätzliche finanzielle Spielräume, die der Stärkung von Forschung und Lehre zugute kommen.

Wie unterscheidet sich das Frankfurter Modell der Stiftungsuniversität vom bisher schon bestehenden Modell in Niedersachsen?

Das niedersächsische Modell ist komplizierter und unübersichtlicher, weil die Stiftung nicht mit der Hochschule identisch, sondern nur deren Träger ist. Inhaltlich soll in Frankfurt die Vermögensseite klarer von der akademischen Seite getrennt werden; außerdem wird ein erheblich höheres Maß an Autonomie angestrebt.

Wie unterscheidet sich die Frankfurter Lösung vom TUD-Gesetz, das der TUD bereits ein für staatliche Verhältnisse hohes Maß an Autonomie einräumt?

Das TUD-Gesetz war zu seiner Zeit ein wichtiger Schritt in Richtung auf mehr Hochschulautonomie und hat an der dortigen Hochschule eine Reihe von Veränderungen möglich gemacht. Das Konzept für die Umwandlung der Universität Frankfurt in eine Universität mit einem Höchstmaß an Autonomie orientiert sich grundsätzlich am Geist des TUD-Gesetzes, geht aber in zentralen Punkten weit darüber hinaus. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität soll von Seiten des Gesetzgebers mit einem Maß an Autonomie ausgestattet werden, über das bisher keine staatliche Universität in Deutschland verfügt (vergleiche nächsten Punkt ›Autonomie‹). Für diesen Weg erwarten wir die Unterstützung des Landes, das sich davon auch – wie das Präsidium – eine bundesweite Signalwirkung verspricht.

Was bedeutet die Aussage, dass die Universität mehr Autonomie anstrebt?

Angestrebt wird, dass die Organe der Universität in einer Reihe von Materien eigene Regelungen beschließen können, die von den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes abweichen. Derartige eigenständige Satzungsregelungen könnten in folgenden Bereichen eingeräumt werden:

- Auswahl von Studierenden,
- Berufung von ProfessorInnen,
- Qualitätsmanagement,
- Organisation der Studierendenschaft.

Hinzu kommt die Beseitigung einer Vielzahl von Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalten. Felder autonomer Gestaltung eröffnen sich ferner durch die Übertragung der

- Dienstherreneigenschaft sowie der
- Bauherreneigenschaft.

Ist zu befürchten, dass die Autonomie der Universität eingeschränkt wird und private Stifter in Zukunft dominieren?

Im Gegenteil: Die Umsetzung des vorliegenden Konzeptes würde der Universität Entscheidungsspielräume eröffnen, über die keine Universität in Deutschland ver-

fügt. Einwirkungen privater Stifter auf Entscheidungen in Forschung und Lehre werden strikt ausgeschlossen. Die mitgliederschaftliche Verfassung bleibt unverändert, das heißt, alle Gruppen wirken wie bisher an den Entscheidungen der Universität mit.

Welche Vorteile sind mit der Umwandlung verbunden?

Der wichtigste Vorteil einer möglichen Umwandlung besteht in einer deutlich erweiterten Autonomie. Es werden zahlreiche Entscheidungsbefugnisse des Landes abgeschafft. Die Universität gewinnt als Eigentümerin ihrer Grundstücke und Dienstherrin ihrer MitarbeiterInnen neue Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume.

Ohne die bewährten akademischen Strukturen aufzugeben, signalisiert sie durch die Benennung als Stiftungsuniversität dem Umfeld sowie potenten Förderern, dass sie Ernst macht mit einem Neuanfang, der anknüpft an ihre große historische Tradition als Stiftungsuniversität und Universität mit Weltgeltung. Diese Dynamik kann eine neue Spirale der Exzellenz in Gang setzen. Universitäre Beispiele wie Berkeley belegen dies eindrucksvoll. Mit der Konzentration weiter Teile der Universität auf die Campi Westend und Riedberg sowie der Aufgabe des Campus Bockenheim wird der Anspruch eines Neuanfangs auch baulich auf eindrucksvolle Weise unterstrichen. Schon heute besteht hier einer der schönsten Campi Europas. Bald schon wird er der schönste sein. Der Campus Westend soll bis zum 100. Geburtstag der Universität 2014 vollendet sein. Vor dem Hintergrund eines ernsthaften Neuanfangs ist das Land Hessen bereit, den Ausbau des Campus Westend mit den höchsten Summen zu finanzieren, die derzeit für einen Universitätsausbau in Deutschland zur Verfügung stehen.

Droht mit der Umwandlung eine Privatisierung der Universität Frankfurt?

Eine Privatisierung der Universität Frankfurt oder auch eine Quasi-Privatisierung in Form einer privatrechtlichen Stiftung ist nicht geplant. Nach rechtlicher Prüfung und Würdigung der Vor- und Nachteile einer privatrechtlichen versus öffentlich-rechtlichen Lösung hat sich die

Universitätsleitung dafür ausgesprochen, nur noch den Weg in eine mögliche öffentlich-rechtliche Stiftung zu verfolgen. Eine Privatisierung ist damit ausgeschlossen. Die Stiftungsuniversität bleibt als Landesuniversität – wie etwa die Gemeinden – Teil der (mittelbaren) Staatsverwaltung, allerdings mit erheblich höherer Autonomie als bisher.

Werden womöglich ganze Bereiche der Universität ausgelagert oder privatisiert?

An Auslagerungen von Leistungen oder ganzer Universitätsbereiche ist nicht gedacht. Durch die Umwandlung ändert sich hier grundsätzlich nichts. Um den

Rechte und Pflichten ändern sich dadurch nicht; es gelten unverändert die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Hessen. Das Land übernimmt auch in Zukunft, wie bei den anderen hessischen Hochschulen, die Versorgungslasten.

Ändert sich durch die Umwandlung in eine Stiftungsuniversität meine vertragliche Situation?

Durch die Umwandlung tritt zwar an die Stelle des Landes die Stiftungsuniversität als neuer Arbeitgeber, doch entsteht für die MitarbeiterInnen keine neue vertragliche Situation. Verschlechterungen wer-

den oder das Hessische Gleichberechtigungsgesetz.

Welche Rolle hat die Vertretung der MitarbeiterInnen in einer umgewandelten Universität?

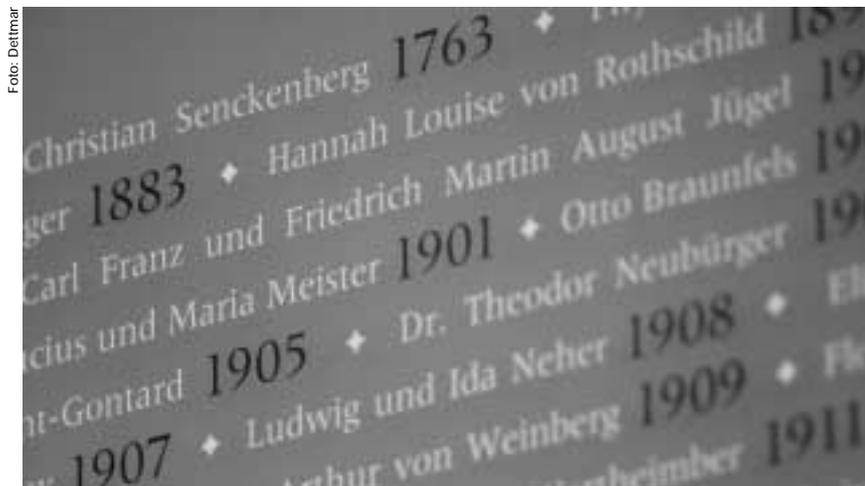
Die Rolle des Personalrates wird durch eine Umwandlung eindeutig gestärkt. Denn die Universität wäre dann keine »nachgeordnete Behörde« mehr. Wichtige Entscheidungen, die bisher in Wiesbaden getroffen werden, würden dann vor Ort getroffen. Damit steigt auch die Bedeutung des Personalrates.

Warum soll die Umwandlung unter spürbarem Zeitdruck vollzogen werden?

Der Zeitpunkt für einen Neuanfang ist für die Universität Frankfurt derzeit ausgesprochen günstig. Der Verkauf der Liegenschaften in Bockenheim steht unmittelbar bevor. Die geplante Veräußerung ist eine einmalige Gelegenheit, die Veräußerungserlöse im Einklang mit dem Kulturvertrag nicht nur zur Finanzierung der Neubauten, sondern auch zur inneren Stärkung der Universität zu verwenden. In den letzten Monaten sind die Voraussetzungen einer Umwandlung eingehend auch mit Hilfe externen Sachverständigen untersucht worden. Dies hat Eingang gefunden in das Konzept, das dem Senat am 15. November 2006 vorgelegt worden ist. Aufgrund des Senatsvotums konnte dieses Konzept soweit konkretisiert werden, dass es jetzt, nach erneuter Einbindung des Senats, die Grundlage für die parlamentarischen Beratungen im Hessischen Landtag sein kann. In diese Beratungen in den nächsten Monaten werden der Senat und alle Interessierten eingebunden sein, so dass eine gründliche und offene Behandlung im Landtag gewährleistet ist.

Welche Möglichkeiten hat die Universität, sich im Gesetzgebungsverfahren Gehör zu verschaffen und ihre Vorstellungen zu artikulieren?

Im Zuge der bei Gesetzgebungsverfahren garantierten Anhörungen haben die Universität als Ganzes, aber auch einzelne Gruppen die Möglichkeit, sich mit ihren Änderungsvorschlägen einzubringen. Dies bietet die Gewähr, dass die Vorschläge dann im Zuge des parlamentarischen Verfahrens berücksichtigt werden und Niederschlag im Gesetz finden. Das Gesetzgebungsverfahren soll nach derzeitigem Stand der Planungen noch vor der Sommerpause 2007 abgeschlossen sein.



Rückbesinnen auf große Traditionen: Die Universitäts-Stiftertafel im Jügelhaus

Weg an die Spitze der deutschen Universitäten zu schaffen, kann die Universität Frankfurt auf hervorragende und motivierte Mitarbeiter – gerade auch im technisch-administrativen Bereich – nicht verzichten. Die Universität verpflichtet sich deshalb gegenüber Ihren MitarbeiterInnen zu einer aktiveren Personalentwicklung mit verbesserten Qualifizierungsmöglichkeiten.

Ist mit betriebsbedingten Kündigungen zu rechnen?

Es wird ausdrücklich ausgeschlossen werden, dass die Umwandlung zu betriebsbedingten Kündigungen führen kann.

Was ändert sich für die Beamten?

Formell werden die Beamten – wie in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen – in Zukunft »Universitätsbeamte«. Ihre

den ausdrücklich ausgeschlossen. Es ergeben sich jedoch eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten – gerade auch für MitarbeiterInnen aus dem technisch-administrativen Bereich. Zunächst würde es dadurch endlich möglich, den derzeitigen tariflosen Zustand zu beenden, der von vielen als unerfreulich empfunden wird. An dessen Stelle könnte ein wissenschaftlicher Tarifvertrag treten, der in Verbindung mit Maßnahmen zur Personalentwicklung auch stärkere leistungsbezogene Komponenten enthielte.

Gibt es sonstige Risiken für die Beschäftigten?

Da das Land die Gewährträgerhaftung übernimmt, gibt es nicht die Möglichkeit der Insolvenz der Universität. Auch alle sonstigen Rechte der MitarbeiterInnen bleiben erhalten. Das gilt etwa für das Hessische Personalvertretungsgesetz



Foto: Fodisch

Uni-Campus Westend: Schon heute der wohl schönste Campus Europas – und bald auch der modernste

Warum sollte der Gesetzgeber (in dem Fall das Land Hessen) freiwillig auf Steuerungsmöglichkeiten gegenüber der Universität Frankfurt verzichten? Damit gäbe er doch Macht aus der Hand.

Nach Gesprächen des Präsidenten mit Vertretern des Landes sieht dieses in einem hohen Maß an Autonomie für die Universität Frankfurt und der Rücknahme der Detailsteuerung die Chance, die Entwicklung der Universität zu fördern. Es verspricht sich von der weiteren Entwicklung als Stiftungsuniversität wichtige Impulse für die weitere Diskussion um den Status von Universitäten in Deutschland. Mit einer autonomen Universität Frankfurt könnte das Land Hessen in der bundesweiten Debatte einen wichtigen Beitrag leisten. Insbesondere traut die hessische Landesregierung den Organen der Universität zu, jetzt die nötigen Schritte in die Autonomie zu unternehmen.

Ist sichergestellt, dass die Zusatz-Erlöse aus Stiftungserträgen nicht zur Kürzung der Landeszuwendungen führen?

Es ist offensichtlich, dass die Errichtung einer Stiftungsuniversität nur dann sinnvoll ist, wenn die zusätzlichen Erlöse aus dem öffentlich-rechtlichen Stiftungsvermögen es der Universität Frankfurt ermöglichen, sich im nationalen und internationalen Wettbewerb der Hochschulen um die besten Forscher und Studierenden besser profilieren zu können. Das Land stimmt mit der Universitätsleitung darin überein, dass dieser ehrgeizige Schritt nur mit einer deutlich besseren finanziellen Ausstattung der Universität Frankfurt möglich sein wird, für den die Stiftungsform und die Stiftungserlöse die Voraussetzung, beziehungsweise den Grundstock bilden. Es wird deshalb eindeutig geregelt werden, dass die Einwerbung zusätzlicher Mittel nicht zu einer Absenkung des Landeszuschusses führen wird.

Führen die zusätzlichen Einnahmen nicht auch dazu, dass die Universität Frankfurt ihre Studierendenkapazitäten ausweiten muss und damit die Gefahr besteht, dass der Effekt verpufft?

Land und Universitätsleitung sind sich darin einig, dass eine weitere Kapazitätsausweitung der Universität Frankfurt mit Blick auf die Entfaltung von mehr Qualität in Forschung und Lehre kontraproduktiv wäre. Die zusätzlichen Mittel sollen daher zu qualitativen, nicht quantitativen Veränderungen führen.

Wie werden die einzelnen Gruppen innerhalb der Universität über die Veränderungen informiert?

Es ist der Universitätsleitung wichtig, alle MitarbeiterInnen der Universität stärker als bisher in den Prozess der Umwandlung mit einzubeziehen, auf Besorgnisse einzugehen und mögliche Vorurteile abzubauen. Im Jahr 2007 sind daher eine Reihe von Informations- und Diskussionsveranstaltungen für verschiedene universitäre Zielgruppen sowie eine Vorlesungsreihe mit profilierten Hochschulreformern geplant, die sich auch an MitarbeiterInnen und Lehrende richtet. Außerdem werden Präsident und Kanzler per Rundschreiben regelmäßig über neue Entwicklungen informieren. Der Beschäftigtenzugang im Internet-Auftritt

der Universität wird um einen eigenen Bereich »Stiftungsuniversität« erweitert, in dem alle zu diesem Thema relevanten Informationen abgelegt (zum Beispiel »Die wichtigsten Fragen«) und einsehbar sind.

Wie wird die bereits bestehende Stiftungsuniversität in die Stiftungsuniversität integriert?

Universitätsstiftung und Stiftungsuniversität sind formal zwei verschiedene Einrichtungen, die sich aber gegenseitig in ihrem Ziel ergänzen, für die weitere Entwicklung der Universität Frankfurt auf unterschiedlichen Wegen zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen. Während die Stiftungsuniversität öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt, ist die Universitätsstiftung privatrechtlicher Natur. In sie

können Privatleute ihr Vermögen einbringen. Knapp drei Jahre nach ihrer Gründung verfügt die Stiftungsuniversität bereits über ein Vermögen von fast drei Millionen Euro.

Werden nur die exzellenten Fachbereiche in die künftige Stiftungsstruktur aufgenommen, während die übrigen in der alten Struktur verbleiben?

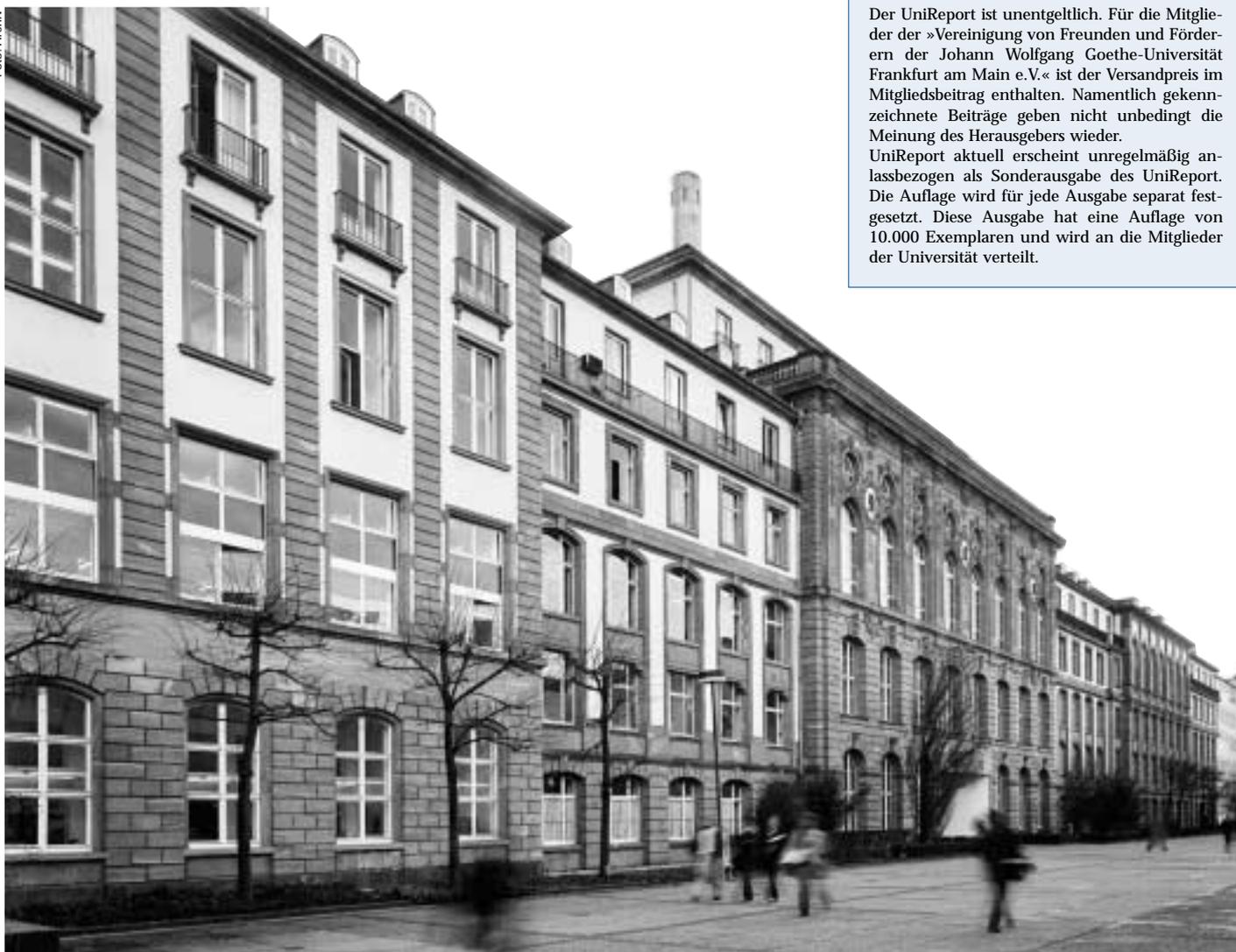
Davon kann keine Rede sein. Alle Fachbereiche werden in die neue Stiftungsstruktur überführt. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität bleibt auch in Zukunft eine Hochschule mit Exzellenz- und Breitenanspruch. Von den zusätzlichen Mitteln, die über die Stiftungsstruktur eingeworben werden können, werden auch die kleineren Fächer profitieren.

Impressum

Zeitung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 V.i.S.d.P. Dr. Olaf Kaltenborn
Redaktion Stephan M. Hübner
 s.huebner@vdv.uni-frankfurt.de; Anke Fleckenstein (Assistenz) fleckenstein@pvw.uni-frankfurt.de; Elke Födisch (Bildredaktion) foedisch@pvw.uni-frankfurt.de;
 Abteilung Marketing und Kommunikation der Universität, Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main.
 Tel.: 798-23753 /-23819 oder -22472
 Fax: 798-28530
 unireport@uni-frankfurt.de
 www.uni-frankfurt.de
Gestaltung Jutta Schneider, Basaltstr. 21, 60487 Frankfurt am Main
Vertrieb HRZ Druckzentrum der Universität, Senckenberganlage 31
 60325 Frankfurt am Main
 Tel.: 798-23111
Druck Caro-Druck GmbH, Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main.
 Tel.: 792097-21, Fax: 792097-29

Der UniReport ist unentgeltlich. Für die Mitglieder der »Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.« ist der Versandpreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt. Diese Ausgabe hat eine Auflage von 10.000 Exemplaren und wird an die Mitglieder der Universität verteilt.

Foto: Archiv



Tempora mutantur: Die neue Universität Frankfurt wird auch aus dem Verkauf der Liegenschaften in Bockenheim finanziert werden und das alte Hauptgebäude könnte an das Naturmuseum und Forschungsinstitut Senckenberg übergehen